

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Rauchen in saarländischen Spielbanken und deren Zweigspielbetrieben ist verboten.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Das Saarländische Spielhallengesetz (SSpielhG) (Art. 5 des Gesetzes Nr. 1772) vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156, 171.) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. in Spielhallen zu rauchen.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird zum neuen Artikel 3.

Begründung:

Zu 1.:

Die Änderungen dienen zur Klarstellung und um für Spielbanken weiterhin ein absolutes Rauchverbot gesetzlich zu verankern.

Zu 2.:

Die Änderungen dienen zur Einhaltung eines absoluten Rauchverbotes, wie es vom Gesetzgeber im Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) vorgeschrieben ist.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.